

Bürgerinitiative „Etz langt’s“ ! Gegen die Ausbaupläne der US-Armee. Für eine friedliche Region Westmittelfranken.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Bürgerinitiative (BI) führt den Namen : „Bürgerinitiative „Etz langt’s!“ – Gegen die Ausbaupläne der US-Armee! Für eine friedliche Region Westmittelfranken!“ und hat ihren Sitz in 91622 Rügland. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Name den Zusatz e.V. Das Kalenderjahr ist das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins

- (1) Die BI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der BI ist der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt in der Region Westmittelfranken vor Fluglärm, Bodenlärm und Umweltverschmutzungen, welche durch den Flugplatzbetrieb und den Betrieb der Kasernen und deren geplanten Erweiterungen durch die US-Armee in Katterbach und Illesheim entstehen. Mit eingeschlossen sind dadurch auch die Erhaltung von Umwelt und Lebensraum rund um die Flugplätze und die Kasernen.
- (2) Die BI ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Finanzierung der BI erfolgt durch Spenden.
- (4) Die Mittel der BI dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BI.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BI fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Die BI arbeitet mit Institutionen und anderen Interessengruppen mit gleicher Zielrichtung zusammen.
- (7) Die BI kann ihre Handlungen mit anderen gleichartigen BIs und Vereinen koordinieren.

(8) Die BI verfolgt ihre Ziele im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der BI können jede natürliche Person ab 16 Jahren und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Gruppen und Einrichtungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand werden, soweit diese bereit sind, die Ziele mit zu tragen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Tod,

(b) durch Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(c) durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn sich dieses vereinsschädigend verhält, d.h., schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 4 Spenden

Die BI wirbt um Spenden zur Unterstützung der Arbeit. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Organe der BI

(1) Vorstand

(2) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der engere Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Pressereferenten. Dem „erweiterten Vorstand“ können beliebig viele Personen angehören.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der BI. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die BI gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erzielt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt
- (6) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem jeweiligen Protokollierenden zu unterschreiben sind.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger benennen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- (3) Alle anwesenden Personen haben Rederecht.
- (4) Antrags- und Stimmrecht haben nur Mitglieder. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Eine Person kann nur eine Stimme abgeben. Stimmendelegation ist nicht zulässig.
- (5) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung angekündigt sind.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Einladungsfrist einzuladen.
- (7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollierenden und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- (2) Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitglieder
- (5) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (7) Abstimmung über Anträge
- (8) Auflösung des Vereins

§ 9 Jahresbericht

- (1) Der Vorstand erstellt zum Jahresende einen Jahresbericht, der auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern entgegengenommen wird.
- (2) Der Kassenwart erstellt zum Jahresende einen Finanzbericht. Im Jahresbericht müssen alle Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen erfasst werden. Dieser ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer teilen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung mit.

§ 10 Auflösung der BI

- (1) Die Auflösung der BI kann nur mit 2/3 der gesamten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz in Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde am 04. April 2007 errichtet.